

SATZUNG

des Vereins

„Stadtmarketing Schalksmühle e.V.“

Präambel

Die Gemeinde Schalksmühle ist eine wirtschaftlich starke Kommune mit hoher Lebensqualität.

Der Verein „Stadtmarketing Schalksmühle e.V.“ bietet interessierten Bürgern eine Plattform, sich außerhalb der politischen Parteien und neben den öffentlichen Gremien an der Meinungs- und Willensbildung in der Gemeinde Schalksmühle zu beteiligen.

Er berät, vermittelt und begleitet bürgerschaftliches Engagement.

Die Vereinsmitglieder wollen sich in wirtschaftliche, soziale und kulturelle Handlungsfelder einbringen, um die Stärken der Gemeinde Schalksmühle gerade vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung zu bewahren und zu fördern.

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Stadtmarketing Schalksmühle e.V.“ und ist am 29. Juli 2005 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüdenscheid (VR 1340) eingetragen worden.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Schalksmühle.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck, Aufgaben und Handlungsfelder des Vereins

(1) Der Verein hat den Zweck, auf eine Steigerung der Attraktivität der Gemeinde Schalksmühle hinzuwirken. Zur Erhaltung und Stärkung einer unverwechselbaren Identität und des Images der Gemeinde Schalksmühle unterstützt er die für ein Stadtmarketing notwendigen Aktivitäten.

(2) Zur Erreichung dieses Zwecks engagiert sich der Verein in einem dauerhaften Prozess für das Gemeinwesen in der Gemeinde Schalksmühle,

- im Bereich Marketing mit Projekten in Kooperation mit Geschäftsinhabern, Freiberuflern, Firmen, Gewerbetreibenden und der Gemeindeverwaltung;
- im Bereich Kultur und Soziales durch die Zusammenarbeit mit Vereinen, Organisationen und bürgerschaftlich relevanten Gruppierungen;

- mit gezielten Aktionen zur Verbesserung von Binnenstruktur und Außendarstellung der Gemeinde Schalksmühle;
- durch Beratung und Begleitung von Fremdveranstaltungen.

(3) Zu den Aufgaben des Vereins gehört auch die Beschaffung und Verwaltung von Fördergeldern.

(4) Handlungsfelder und konkrete Aufgaben des Vereins werden durch die Mitglieder in Arbeitskreisen entwickelt und nach Genehmigung durch den Vorstand unterstützt.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person bzw. jede Personengesellschaft/-vereinigung werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und sich der Gemeinde Schalksmühle verbunden fühlt.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der/die Bewerber/in für den Fall seiner/ihrer Aufnahme die Satzung des Vereins an und verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweiligen Satzungsbestimmungen.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem/der Bewerber/in mitzuteilen, im Falle der Ablehnung schriftlich. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(4) Die Mitgliedschaft wird erst mit vollständiger Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags gemäß nachfolgendem Abs. 6 wirksam.

(5) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung können von den Mitgliedern folgende Daten erhoben und gespeichert werden:

- Vor- und Zuname,
- Geburtsdatum,
- Firma/Firmenname und ggf. Ansprechpartner,
- Anschrift,
- E-Mailadresse,
- Telefon-/Telefaxnummer,
- Bankverbindung.

Eine Veröffentlichung der Daten darf jedoch nur mit dem Einverständnis des jeweiligen Mitglieds erfolgen.

(6) Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig. Hierzu erhebt der Verein einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung, die sämtliche Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins regelt, festgelegt wird.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt (Abs. 2) oder Ausschluss aus dem Verein (Abs. 3 und 4).

(2) Der Austritt kann nur zum Geschäftsjahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden, wobei zur Einhaltung der Frist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den Vorstand erforderlich ist.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

1. bei Zahlungsrückstand von mindestens einem Jahresbeitrag trotz vorheriger schriftlicher Mahnung;
2. bei unehrenhaften Handlungen;
3. bei vereinsschädigendem Verhalten in Form schwerer oder nachhaltiger Verstöße und Zuwiderhandlungen gegen die Ziele und Interessen des Vereins sowie den Vereinszweck;
4. bei Nichterfüllung/Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen.

Die vorstehend unter 2.-4. genannten Ausschlussgründe rechtfertigen einen Ausschluss aus dem Verein jedoch regelmäßig nur nach vorheriger fruchtloser Abmahnung.

(4) Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins abschließend und endgültig. Mit dem Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein erlöschen etwaige Forderungen des Vereins gegenüber diesem Mitglied jedoch nicht.

§ 5 - Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung und Auflösung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

(3) Der Vorstand kann Beisitzer berufen. Die Berufung von Beisitzern erfolgt schriftlich und gilt für die Dauer der Amtszeit des Vorstands.

(4) Zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben - bspw. und insbesondere gemäß § 2 Abs. 4 dieser Satzung - können Arbeitskreise gebildet werden.

§ 6 - Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 1. wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
 2. jedoch mindestens einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung,
 3. wenn der Vorstand dies mit entsprechender Mehrheit beschließt,
 4. und wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes - d.h. unter Angabe des Zwecks und der Gründe - verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt jeweils schriftlich per einfachen Brief, per E-Mail oder per Telefax an die letzte dem Verein bekannte Anschrift bzw. E-Mailadresse oder Telefaxnummer unter Angabe von Ort, Datum und Uhrzeit sowie Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand gestellt und mit Gründen versehen bei diesem eingereicht werden. Später gestellte Anträge werden nur als Dringlichkeitsanträge behandelt.
- (4) Der Vorstand hat der gemäß Abs. 2 Nr. 2 einzuberufenden ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 1. die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer;
 2. die Entgegennahme der Vorstandsberichte - insbesondere der Jahresberichte und der Jahresrechnungen - sowie der Kassenprüfungsberichte;
 3. die Entlastung des Vorstands;
 4. die Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge sowie eine Beitragsordnung;
 5. die Bildung und Auflösung weiterer Vereinsorgane oder Gremien;
 6. Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins;
 7. Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
 8. Berufungen abgelehnter Bewerber/innen hinsichtlich deren Aufnahmeantrag;
 9. den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein als Berufungsinstanz.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse werden vorbehaltlich Satz 3 mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlussfassungen über die Änderung der Satzung sowie die Änderung des Vereinszwecks und

die Auflösung des Vereins bedürfen jeweils einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

(8) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(9) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung und insbesondere über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist jeweils eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem jeweils zu Beginn der Versammlung zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen und an den Vorsitzenden oder den Stellvertretenden Vorsitzenden auszuhändigen ist, der die Niederschrift gegenliest und dann ebenfalls unterzeichnet.

(10) Versammlungsleiter einer jeden Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende, bei deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 7 - Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus sieben Personen.

(2) Zum Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder bestellt werden.

(3) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger. Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds vorzeitig, so wird dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied des Vorstands kommissarisch ausgeübt. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.

(5) Der Vorstand wählt aus seinem Kreis heraus den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

(7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der alle Vereinsangelegenheiten geregelt werden, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(9) Der Bürgermeister der Gemeinde Schalksmühle ist vorbehaltlich seiner Zustimmung beratendes Mitglied.

(10) Der Vorstand kann jederzeit Mitglieder mit beratender Stimme oder externe Fachkräfte hinzuziehen.

(11) Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins auf einen Stadtmarketing-Manager übertragen.

§ 8 - Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen. Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer haben ihren Abschlussbericht dem Vorstand vorzulegen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 - Vergütung der Vereinstätigkeit

(1) Die Tätigkeit innerhalb des Vereins sowie der Organe des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich.

(2) Der Vorstand kann jedoch bei Bedarf sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über den Vertragsbeginn, die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung trifft der Vorstand.

§ 10 - Auflösung des Vereins und Beendigung aus anderen Gründen

(1) Der Verein kann durch Beschluss der ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Abweichend von den in § 6 Abs. 2 dieser Satzung getroffenen Regelungen darf die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung nur erfolgen, wenn

- der Vorstand dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- zwei Drittel aller Mitglieder des Vereins dies schriftlich gefordert haben.

(3) Die Auflösung des Vereins kann von der ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(4) Die Liquidation erfolgt durch den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(5) Im Falle der beschlossenen Auflösung des Vereins oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an durch die Mitgliederversammlung festgelegte gemeinnützige Einrichtungen/Zwecke.

§ 11 - Gültigkeit und Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.05.2015 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.